

Zwangsordnungsmaßnahme durch SL verordnet?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 8. März 2015 15:50

Hier die für Brandenburg geltenden Bestimmungen.

Aufgrund der Entschuldigung des Schülers finde ich folgenden Passus interessant:

Zitat

(2) Verfahrensgrundsätze sowie Maßstäbe für den Erfolg können in der Schulkonferenz festgelegt werden. Vor dem Abschluss einer Konfliktenschlichtung ist das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nicht einzuleiten. Ein Anspruch auf Konfliktenschlichtung besteht nicht. Kann eine Konfliktenschlichtung nicht durchgeführt werden **und zeigt sich die für das Fehlverhalten verantwortliche Schülerin oder der Schüler einsichtig und ist um Wiedergutmachung bemüht, soll von einer Ordnungsmaßnahme oder ihrer Androhung abgesehen werden.**

kl. gr. frosch